

## **Prüfungsordnung**

für die Durchführung von Zwischen-, Abschluss- und Umschulungsprüfungen für  
den Beruf des / der **Rechtsanwaltsfachangestellten** und  
den Beruf des / der **Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten**

Vom 12. Mai 2016 (ABl. 2016 S. 2702 ff.), zuletzt geändert am **14. Dezember 2017**

*Auf Grund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses bei der Rechtsanwaltskammer Berlin vom 17. Februar 2016 und 12. Mai 2016 wurde gemäß §§ 44, 58 Abs. 2 BBiG vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.07.2013 (BGBl. I S. 2749)*

die nachstehende **Prüfungsordnung** erlassen:

### **Inhaltsangabe**

#### **Abschnitt 1 Geltungsbereich**

§ 1 - Geltungsbereich

#### **Abschnitt 2 Prüfungsausschuss**

- § 2 - Errichtung
- § 3 - Zusammensetzung und Berufung
- § 4 - Geschäftsverteilung
- § 5 - Geschäftsführung
- § 6 - Befangenheit
- § 7 - Verschwiegenheit

#### **Abschnitt 3 Zwischenprüfung**

- § 8 - Ziel und Inhalt
- § 9 - Zeitpunkt und Termine
- § 10 - Anmeldung
- § 11 - Ergebnis

#### **Abschnitt 4 Abschlussprüfung**

- § 12 - Zulassungsvoraussetzungen
- § 13 - Vorzeitige Zulassung
- § 14 - Anmeldung
- § 15 - Zulassung
- § 16 - Prüfungsgebühr
- § 17 - Inhalte und Ablauf
- § 18 - Aufgaben und Hilfsmittel
- § 19 - Prüfung von Menschen mit Behinderung
- § 20 - Ausschluss der Öffentlichkeit
- § 21 - Leitung und Aufsicht
- § 22 - Ausweispflicht und Belehrung
- § 23 - Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße
- § 24 - Rücktritt und Nichtteilnahme
- § 25 - Bewertung der Prüfungsleistungen

- § 26 - Feststellung des Prüfungsergebnisses
- § 27 - Ergänzungsprüfung
- § 28 - Zeugnis

### **Abschnitt 5 Nicht bestandene Prüfung**

- § 29 - Mitteilungspflicht
- § 30 - Wiederholungsprüfung

### **Abschnitt 6 Schlussbestimmungen**

- § 31 - Rechtsmittel
- § 32 - Einsicht in Prüfungsunterlagen, Aufbewahrung
- § 33 - Inkrafttreten

## **Abschnitt 1 Geltungsbereich**

### **§ 1 Geltungsbereich**

<sup>1</sup>Diese Prüfungsordnung gilt für die Ausbildung und Umschulung im Sinne von § 1 Absatz 1 BBiG zum/zur Rechtsanwaltsfachangestellten und zum/zur Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten. <sup>2</sup>Im Übrigen gelten das **Berufsbildungsgesetz** (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl I S. 931), das zuletzt durch Artikel 36 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist und die **ReNoPat-AusbV** vom 29. August 2014 (BGBl I S. 1490).

## **Abschnitt 2 Prüfungsausschuss**

### **§ 2 Errichtung**

Für die Abnahme der Zwischen- und der Abschlussprüfungen errichtet die Rechtsanwaltskammer Berlin einen oder mehrere Prüfungsausschüsse.

### **§ 3 Zusammensetzung und Berufung**

(1) <sup>1</sup>Die Prüfungsausschüsse bestehen aus drei Mitgliedern. Mitglieder des Prüfungsausschusses sind Beauftragte der Arbeitgeber/-innen, der Arbeitnehmer/-innen sowie der Lehrer/-innen einer berufsbildenden Schule (Hans-Litten-Schule). <sup>2</sup>Mindestens zwei Drittel der Mitglieder müssen Beauftragte der Arbeitgeber/-innen und der Arbeitnehmer/-innen sein. <sup>3</sup>Die Mitglieder haben Stellvertreter/-innen.

(2) Die Rechtsanwaltskammer Berlin beruft die Mitglieder für die Dauer von vier Jahren.

## **§ 4 Geschäftsverteilung**

(1) Ist mehr als ein Prüfungsausschuss bestellt, bestimmt die Rechtsanwaltskammer Berlin die Verteilung der Geschäfte unter den Ausschüssen.

(2) Die Erstellung der Aufgaben des schriftlichen Teils der Abschlussprüfung wird jeweils für ein Halbjahr wechselnd einem Ausschuss in der numerischen Reihenfolge übertragen, der nach Anhörung des nächstfolgenden Ausschusses beschließt.

## **§ 5 Geschäftsführung**

(1) <sup>1</sup>Die jeweiligen Vorsitzenden führen die Geschäfte des jeweiligen Prüfungsausschusses im Rahmen der Bestimmungen der Prüfungsordnung und der Beschlüsse des Prüfungsausschusses. <sup>2</sup>Sie bedienen sich hierzu der Einrichtungen der Rechtsanwaltskammer Berlin.

(2) Die jeweiligen Vorsitzenden haben die Mitglieder des jeweiligen Prüfungsausschusses zur Vorbereitung und Abnahme von Prüfungen sowie zu den abschließenden Arbeiten unter Angabe der Tagesordnung rechtzeitig einzuladen.

## **§ 6 Befangenheit**

(1) <sup>1</sup>Bei der Zulassung und Prüfung darf nicht mitwirken, wer Arbeitgeber/-in, Arbeitskollege/Arbeitskollegin oder Angehörige/-r der Prüflinge ist. <sup>2</sup>Ihre Ausbilder/-innen sollen, soweit nicht besondere Umstände eine Mitwirkung zulassen oder erfordern, nicht mitwirken.

<sup>3</sup>Angehörige im Sinne des Satzes 1 sind:

1. Verlobte,
2. Ehegatten,
3. eingetragene Lebenspartner,
4. Partner einer Lebensgemeinschaft außerhalb des Lebenspartnerschaftsgesetzes,
5. Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie,
6. Geschwister,
7. Kinder der Geschwister,
8. Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten,

9. Geschwister der Eltern,
10. Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekind),
11. an Kindes statt Angenommene.

<sup>4</sup>Angehörige sind die in Satz 2 aufgeführten Personen auch dann, wenn

1. in den Fällen der Nummern 2, 3, 4, 5 und 8 die die Beziehung begründende Ehe oder Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht,
2. im Fall der Nummer 10 die häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht, sofern die Personen weiterhin wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind.

(2) Prüfungsausschussmitglieder, die sich befangen fühlen, oder Prüfungsteilnehmende, die die Besorgnis der Befangenheit geltend machen wollen, haben dies unverzüglich der Rechtsanwaltskammer Berlin mitzuteilen, spätestens während der Prüfung dem Prüfungsausschuss.

(3)<sup>1</sup>Die Entscheidung über den Ausschluss von der Mitwirkung trifft die Rechtsanwaltskammer Berlin, während der Prüfung die Vorsitzenden des jeweiligen Prüfungsausschusses beziehungsweise deren Stellvertreter/-innen. <sup>2</sup>Im letzteren Fall darf das betroffene Mitglied nicht mitwirken. <sup>3</sup>Ausgeschlossene Personen dürfen bei der Beratung und Beschlussfassung nicht zugegen sein.

(4) <sup>1</sup>Liegt ein Grund vor, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische Ausübung des Prüfungsamtes zu rechtfertigen, oder wird von Prüfungsteilnehmenden das Vorliegen eines solchen Grundes behauptet, so hat die betroffene Person dies der Rechtsanwaltskammer Berlin mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss. <sup>2</sup>Absatz 3 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(5) Ist infolge Befangenheit eine ordnungsgemäße Besetzung nicht möglich, kann die Rechtsanwaltskammer Berlin die Durchführung der Prüfung einem anderen Prüfungsausschuss übertragen.

## **§ 7 Verschwiegenheit**

<sup>1</sup>Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben für alle Prüfungsvorgänge gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu wahren. <sup>2</sup>Dies gilt nicht gegenüber der Rechtsanwaltskammer Berlin. <sup>3</sup>Ausnahmen bedürfen der Einwilligung der Rechtsanwaltskammer. <sup>4</sup>Das Recht des Berufsbildungsausschusses auf Unterrichtung gemäß § 79 Absatz 3 Nummer 2 BBiG bleibt unberührt.

## **Abschnitt 3 Zwischenprüfung**

### **§ 8 Ziel und Inhalt**

(1) <sup>1</sup>Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. <sup>2</sup>Diese erfolgt nach § 6 ReNoPatAusbV und erstreckt sich auf die dort für das erste Ausbildungsjahr genannten berufsübergreifenden und berufsprofilgebenden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie auf den im Unterricht entsprechend dem Rahmenlehrplan zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

### **§ 9 Zeitpunkt und Termine**

(1) Die Zwischenprüfung soll am Anfang des zweiten Jahres der Ausbildung oder Umschulung stattfinden.

(2) <sup>1</sup>Die Prüfungstage und Prüfungsorte werden von der Rechtsanwaltskammer Berlin festgelegt. <sup>2</sup>Die Termine sollen auf den Ablauf der Berufsausbildung abgestimmt sein und den berufsbildenden Schulen bzw. den privaten Bildungsträgern rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(3) Die Rechtsanwaltskammer Berlin soll den Anmeldetermin sowie Zeit und Ort der Zwischenprüfung in ihrem Mitteilungsblatt oder in anderer geeigneter Weise mindestens drei Monate vor Ablauf der Anmeldefrist bekanntgeben.

### **§ 10 Anmeldung**

(1) Die Anmeldung zur Zwischenprüfung haben die Ausbildenden schriftlich unter Verwendung der von der Rechtsanwaltskammer Berlin bestimmten Anmeldeformulare mit Zustimmung der Auszubildenden bei der Rechtsanwaltskammer Berlin einzureichen.

(2) Die Teilnehmenden aus Umschulungsmaßnahmen sind zu den Anmeldefristen durch den privaten Bildungsträger mit Zustimmung der Umschüler/-innen bei der Rechtsanwaltskammer Berlin schriftlich anzumelden.

(3) Bei zum Prüfungszeitpunkt noch minderjährigen Auszubildenden ist der Anmeldung zur Zwischenprüfung die ärztliche Bescheinigung über die erste Nachuntersuchung der Auszubildenden entsprechend § 33 des Jugendarbeitsschutzgesetzes beizufügen.

## **§ 11 Ergebnis**

(1) Die Prüfungsergebnisse sollen den Auszubildenden und den Ausbildenden binnen zwei Monaten ab Prüfungstermin bekannt gegeben werden.

(2) Es wird von der Rechtsanwaltskammer Berlin eine entsprechende Bescheinigung erteilt.

## **Abschnitt 4 Abschlussprüfung**

### **§ 12 Zulassungsvoraussetzungen**

(1) Zur Abschlussprüfung ist zuzulassen, wer die Voraussetzungen des § 43 Absatz 1 oder § 43 Absatz 2 BBiG erfüllt.

(2) Die fachpraktische Ausbildung im Notarfach für Prüflinge, die den Abschluss „Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte“ beziehungsweise „Rechtsanwalts- und Notarfachangestellter“ anstreben, darf eine nachgewiesene Mindestdauer von **neun** Monaten nicht unterschreiten.

(3) <sup>1</sup>Im Fall des § 43 Absatz 2 BBiG hat der Prüfling eine fachpraktische Ausbildung im Umfang von mindestens neun Monaten in einer Rechtsanwalts- oder Rechtsanwalts- und Notarkanzlei nachzuweisen. <sup>2</sup>Soll die Prüfung zum Ausbildungsberuf „Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte/Rechtsanwalts- und Notarfachangestellter“ erfolgen, müssen von den neun Monaten fachpraktischer Ausbildung mindestens drei Monate bei einem/einer Notar/-in erfolgt sein.

### **§ 13 Vorzeitige Zulassung**

(1) Die Auszubildenden können nach Anhörung der Ausbildenden und der Berufsschule vor Ablauf der Ausbildungszeit zur Abschlussprüfung zugelassen werden, wenn ihre Leistungen dies rechtfertigen.

(2) Auszubildende können nur vorzeitig zugelassen werden, wenn ihre Leistungen in den Lernfeldern und prüfungsrelevanten Unterrichtsfächern in der Berufsschule im Durchschnitt mindesten die Note „gut“ erreichen, keines der Lernfelder und prüfungsrelevanten Unterrichtsfächer in der Berufsschule mit „mangelhaft“ oder schlechter bewertet wurde und ihre Leistungen auch von den Ausbildenden im Durchschnitt mit „gut“ bewertet werden.

## § 14 Anmeldung

(1) Die Anmeldung zur Abschlussprüfung haben die Ausbildenden schriftlich unter Verwendung der von der Rechtsanwaltskammer Berlin bestimmten Anmeldeformulare mit Zustimmung der Auszubildenden bei der Rechtsanwaltskammer Berlin einzureichen.

(2) Die Teilnehmenden aus Umschulungsmaßnahmen sind zu den Anmeldefristen durch den privaten Bildungsträger mit Zustimmung der Umschüler/-innen bei der Rechtsanwaltskammer Berlin schriftlich anzumelden.

(3) <sup>1</sup>Den Antrag auf Zulassung zur Abschlussprüfung können die Prüfungsbewerber/-innen in besonderen Fällen auch selbst stellen. <sup>2</sup>Dies gilt insbesondere in den Fällen der Zulassung gemäß § 13 und bei Wiederholungsprüfungen, falls ein Ausbildungsverhältnis nicht mehr besteht.

(4) <sup>1</sup>Die Rechtsanwaltskammer Berlin ist für die Entgegennahme der Anmeldung zuständig, wenn in ihrem Bezirk die Ausbildungs- oder Umschulungsstätte liegt. <sup>2</sup>In den Fällen des § 43 Absatz 2 BBiG sowie des § 45 Absatz 2 und 3 BBiG ist die Rechtsanwaltskammer zuständig, wenn in ihrem Bezirk die Arbeitsstätte liegt oder, soweit kein Arbeitsverhältnis besteht, der Wohnsitz der Prüfungsbewerber/-innen liegt.

(5) Der Anmeldung zur Abschlussprüfung müssen beigefügt sein:

1. in den Fällen des § 12

- a) die Bescheinigung über die Teilnahme an der vorgeschriebenen Zwischenprüfung in Kopie oder im Fall des § 45 Absatz 2 BBiG das letzte Zeugnis der zuletzt besuchten Schule,
- b) das Berichtsheft,
- c) Ausbildungsnachweise im Sinne des § 45 Absatz 2 BBiG,
- d) gegebenenfalls vorhandene weitere Ausbildungs- und Tätigkeitsnachweise,
- e) die Bescheinigung oder das Zeugnis der ausbildenden Anwaltsnotarinnen/Anwaltsnotare über eine dem Ausbildungsziel angepasste, zeitlich zusammenhängende tatsächliche Ausbildung von mindestens **neun** Monaten, wenn in der Ausbildungsstätte der Ausbildenden kein/-e Anwaltsnotar/-in tätig ist, und wenn nach dem Berufsausbildungsvertrag die Auszubildenden auch für den Beruf „...und Notarfachangestellte/Notarfachangestellter“ geprüft werden sollen,

2. zusätzlich in den Fällen des § 13:

- a) eine Stellungnahme der Ausbildenden zum Antrag auf vorzeitige Zulassung,
- b) eine Stellungnahme der Berufsschule zum Antrag auf vorzeitige Zulassung,

3. zusätzlich in den Fällen des § 45 Absatz 2 und 3 BBiG:

- a) Tätigkeitsnachweise oder glaubhafte Darlegung über den Erwerb von Kenntnissen, Fertigkeiten und Fähigkeiten im Sinne des § 45 Absatz 2 BBiG bzw. Bescheinigung gemäß § 45 Absatz 3 BBiG,
- b) die unter Nr. 1 Buchstabe b, c und d genannten Zeugnisse beziehungsweise Nachweise.

## **§ 15 Zulassung**

(1) <sup>1</sup>Über die Zulassung entscheidet die Rechtsanwaltskammer Berlin; einer förmlichen Mitteilung über die Zulassung bedarf es nicht. Hält sie die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben, entscheidet der Prüfungsausschuss. <sup>2</sup>Die Entscheidung ist den Prüfungsbewerberinnen/Prüfungsbewerbern unverzüglich schriftlich unter Angabe der Ablehnungsgründe mit Rechtsbehelfsbelehrung bekanntzugeben.

(2) Die Zulassung kann bis zum Beginn des ersten Prüfungstages aufgehoben werden, wenn sie auf Grund von gefälschten Unterlagen oder falschen Angaben ausgesprochen worden ist.

## **§ 16 Prüfungsgebühr**

<sup>1</sup>Die nach § 14 Absatz 1 Anmeldenden haben nach Aufforderung eine Prüfungsgebühr an die Rechtsanwaltskammer Berlin zu entrichten. <sup>2</sup>Die Höhe der Prüfungsgebühr bestimmt sich nach der zur Zeit der Anmeldung geltenden Gebührenordnung.

## **§ 17 Inhalte und Ablauf**

(1) Die Abschlussprüfung richtet sich nach § 7 und § 9 der ReNoPatAusbV.

(2) Die schriftliche Abschlussprüfung für den Ausbildungsberuf Rechtsanwaltsfachangestellte/Rechtsanwaltsfachangestellter besteht aus den Prüfungsbereichen (§ 7 Abs. 2, Abs. 3, Abs. 5 bis Abs. 8 ReNoPatAusbV)

1. Geschäfts- und Leistungsprozesse (fallbezogene Aufgaben, 60 Minuten, 15 %),
2. Rechtsanwendung im Rechtsanwaltsbereich (fallbezogene Aufgaben, mit Berücksichtigung fachbezogener Anwendung der englischen Sprache, 150 Minuten, 30 %),



3. Vergütung und Kosten (fallbezogene Aufgaben, 90 Minuten, 30 %), und
4. Wirtschafts- und Sozialkunde (fallbezogene Aufgaben, 60 Minuten, 10 %).

(3) Die mündliche Abschlussprüfung für den Ausbildungsberuf Rechtsanwaltsfachangestellte/Rechtsanwaltsfachangestellter besteht aus dem Prüfungsbereich Mandantenbetreuung (§ 7 Absatz 4) ReNoPatAusbV, fallbezogenes Fachgespräch, Berücksichtigung fachbezogener Anwendung der englischen Sprache, 15 Minuten, 15 %).

(4) Die schriftliche Abschlussprüfung für den Ausbildungsberuf Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte/Rechtsanwalts- und Notarfachangestellter besteht aus den Prüfungsbereichen (§ 9 Abs. 2, Abs. 3, Abs. 5 bis Abs. 8 ReNoPatAusbV)

1. Geschäfts- und Leistungsprozesse (fallbezogene Aufgaben, 60 Minuten, 15 %),
2. Rechtsanwendung im **Rechtsanwalts- und Notarbereich** (fallbezogene Aufgaben, mit Berücksichtigung fachbezogener Anwendung der englischen Sprache, 150 Minuten, 30 %),
3. **Gebühren und Kosten** (fallbezogene Aufgaben, 90 Minuten, 30 %), und
4. Wirtschafts- und Sozialkunde (fallbezogene Aufgaben, 60 Minuten, 10 %).

(5) Die mündliche Abschlussprüfung für den Ausbildungsberuf Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte/Rechtsanwalts- und Notarfachangestellter besteht aus dem Prüfungsbereich **Mandanten- und Beteiligtenbetreuung** (§ 9 Absatz 4 ReNoPatAusbV, fallbezogenes Fachgespräch, Berücksichtigung fachbezogener Anwendung der englischen Sprache, 15 Minuten, 15 %).

(6) Mit der Ladung **zum mündlichen Prüfungsteil** sind den Prüfungsteilnehmenden die Ergebnisse der schriftlichen Abschlussprüfung mitzuteilen.

(7) Die erfolgreich abgelegte Abschlussprüfung führt zum anerkannten Abschluss „Rechtsanwaltsfachangestellte“ beziehungsweise Rechtsanwaltsfachangestellter“ oder „Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte“ beziehungsweise „Rechtsanwalts- und Notarfachangestellter“.

## **§ 18 Aufgaben und Hilfsmittel**

(1) Der gemäß § 4 Absatz 2 zuständige Prüfungsausschuss erstellt auf der Grundlage der ReNoPatAusbV die Prüfungsaufgaben für die Abschlussprüfung.

(2) <sup>1</sup>Zur schriftlichen und zur mündlichen Abschlussprüfung sind mitzubringen: Deutsche Gesetze in gebundener Form oder/und Schönfelder (Loseblattsammlung) einschließlich Ergänzungsband. <sup>2</sup>Der in Absatz 1 genannte Prüfungsausschuss wird ermächtigt, für die Bearbeitung der Prüfungsaufgaben nach seinem Ermessen weitere Hilfsmittel zuzulassen.

## **§ 19 Prüfung von Menschen mit Behinderung**

Nehmen Menschen mit Behinderung an der Abschlussprüfung teil, sind deren besondere Bedürfnisse und Belange bei der Durchführung der Prüfung in gebührender Weise zu berücksichtigen (§§ 64 bis 67 BBiG).

## **§ 20 Ausschluss der Öffentlichkeit**

(1) Die Prüfungen sind nicht öffentlich.

(2) <sup>1</sup>Vertreter/-innen der Rechtsanwaltskammer Berlin sowie Mitglieder des Berufsbildungsausschusses können bei der Prüfung anwesend sein. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss kann weitere Personen als Zuhörende zulassen, soweit niemand der Prüfungsteilnehmenden widerspricht.

(3) Bei der Beratung über das Prüfungsergebnis dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses anwesend sein.

## **§ 21 Leitung und Aufsicht**

(1) Die Prüfung wird unter Leitung der jeweiligen Vorsitzenden vom Prüfungsausschuss abgenommen.

(2) Die Rechtsanwaltskammer Berlin regelt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss die Aufsichtsführung, die sicherstellen soll, dass die Prüfungsteilnehmenden selbstständig und nur mit den erlaubten Hilfsmitteln arbeiten.

## **§ 22 Ausweispflicht und Belehrung**

(1) Die Prüfungsteilnehmenden der Abschlussprüfung haben sich auf Verlangen der jeweiligen Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder der Aufsichtsführenden über ihre Person auszuweisen.

(2) Sie sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf und über die Folgen von Täuschungen und Ordnungsverstößen zu belehren.

## § 23 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

(1) Unternehmen es Prüfungsteilnehmende an der Abschlussprüfung, das Prüfungsergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, oder leisten sie Beihilfe zu einer Täuschung oder einem Täuschungsversuch, liegt eine Täuschungshandlung vor.

(2) <sup>1</sup>Wird während der Abschlussprüfung festgestellt, dass Prüfungsteilnehmende eine Täuschungshandlung begehen oder einen entsprechenden Verdacht hervorrufen, ist der Sachverhalt von der Aufsichtsführung festzustellen und zu protokollieren. <sup>2</sup>Diese Prüfungsteilnehmenden setzen die Prüfung vorbehaltlich der Entscheidung des Prüfungsausschusses über die Täuschungshandlung fort.

(3) <sup>1</sup>Liegt eine Täuschungshandlung vor, wird die von der Täuschungshandlung betroffene Prüfungsleistung mit „ungenügend“ und 0 % bewertet. <sup>2</sup>In schweren Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen, kann der Prüfungsausschuss den Prüfungsteil oder die gesamte Prüfung mit „ungenügend“ und 0 % bewerten.

(4) <sup>1</sup>Behindern Prüfungsteilnehmende durch ihr Verhalten die Prüfung so, dass die Prüfung nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, sind sie von der Teilnahme auszuschließen. <sup>2</sup>Die Entscheidung hierüber kann von der Aufsichtsführung getroffen werden. <sup>3</sup>Die endgültige Entscheidung über die Folgen für die Prüfungsteilnehmenden hat der Prüfungsausschuss unverzüglich zu treffen. Absatz 3 gilt entsprechend.

(5) Vor Entscheidungen des Prüfungsausschusses nach den Absätzen 3 und 4 sind die betroffenen Prüfungsteilnehmenden zu hören.

## § 24 Rücktritt und Nichtteilnahme

(1) <sup>1</sup>Prüfungsteilnehmende können nach der Anmeldung zur Abschlussprüfung bei schriftlichen Prüfungsteilen bis zu der Bekanntgabe der ersten Prüfungsaufgabe(n) oder, bei mündlichen Prüfungsteilen, bis zum Beginn des fallbezogenen Fachgesprächs aus einem wichtigen Grund durch schriftliche Erklärung zurücktreten. <sup>2</sup>In diesen Fällen gilt die Prüfung als nicht abgelegt. <sup>3</sup>Das Gleiche gilt, wenn Prüfungsteilnehmende nicht zur Prüfung erscheinen und nachträglich und unverzüglich einen wichtigen Grund durch schriftliche Erklärung nachweisen.

(2) <sup>1</sup>Treten Prüfungsteilnehmende nach Beginn der Prüfung im Sinne des Absatz 1 aus einem wichtigen Grund zurück, können bereits erbrachte, in sich abgeschlossene Prüfungsleistungen anerkannt werden. <sup>2</sup>Für die Wiederholungsprüfung gilt § 30 Absatz 2, 3 und 4 entsprechend.

(3) Treten Prüfungsteilnehmende nach Beginn der Prüfung im Sinne des Absatzes 1 zurück, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(4) Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet der mit der Prüfung befasste Prüfungsausschuss.

## § 25 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Prüfungsleistungen sowie die Gesamtleistung sind aufgrund der Entscheidungen des Prüfungsausschusses wie folgt zu bewerten:

Note 1 = sehr gut	= eine den Anforderungen im besonderen Maße entsprechende Leistung
Note 2 = gut	= eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung
Note 3 = befriedigend	= eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung
Note 4 = ausreichend	= eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht
Note 5 = mangelhaft	= eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind
Note 6 = ungenügend	= eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, und bei der selbst die Grundkenntnisse lückenhaft sind

(2) Es gilt folgende Bewertungstabelle:

Note 1 = sehr gut	für 100 % bis 92 %
Note 2 = gut	für 91 % bis 81 %
Note 3 = befriedigend	für 80 % bis 67 %
Note 4 = ausreichend	für 66 % bis 50 %
Note 5 = mangelhaft	für 49 % bis 30 %
Note 6 = ungenügend	für 29 % bis 0 %

Dezimalstellen werden ab 0,50 auf- und darunter abgerundet.

(3) Jede Prüfungsleistung ist von den drei Mitgliedern des Prüfungsausschusses getrennt und selbstständig zu beurteilen und zu bewerten; die Zweit- und Drittkorrigierenden dürfen von den Randnotizen und der Bewertung der Erst- beziehungsweise Zweitkorrigierenden Kenntnis nehmen.

(4) <sup>1</sup>Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die Leistungen wie folgt bewertet worden sind (siehe § 7 Absatz 9 beziehungsweise § 9 Absatz 9 ReNoPatAusbV):

- in keinem der Prüfungsbereiche mit „ungenügend“,
- im Gesamtergebnis mit mindestens „ausreichend“,
- im Prüfungsbereich „Rechtsanwendung im Rechtsanwaltsbereich“ beziehungsweise „Rechtsanwendung im Rechtsanwalts- und Notariatsbereich“ mit mindestens „ausreichend“, und
- in mindestens drei weiteren Prüfungsbereichen mit mindestens „ausreichend“.

<sup>2</sup>Eine nicht abgegebene Arbeit wird mit der Note „ungenügend“ und 0 % bewertet.

## **§ 26 Feststellung des Prüfungsergebnisses**

(1) Der Prüfungsausschuss stellt nach Abschluss der Prüfung die Ergebnisse der Prüfung fest.

(2) <sup>1</sup>Über den Verlauf der Prüfung einschließlich der Feststellung der einzelnen Prüfungsergebnisse und des Gesamtergebnisses der Abschlussprüfung ist eine Niederschrift zu fertigen. <sup>2</sup>Sie ist von allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(3) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss soll den Geprüften am Tage der mündlichen Prüfung mitteilen, ob sie die Prüfung „bestanden“ oder „nicht bestanden“ haben. <sup>2</sup>Hierüber ist ihnen unverzüglich eine von den Vorsitzenden des jeweiligen Prüfungsausschusses zu unterzeichnende Bescheinigung auszuhändigen. <sup>3</sup>Dabei ist als Termin des Bestehens bzw. Nichtbestehens der Tag der letzten Prüfungsleistung einzusetzen. <sup>4</sup>Der Prüfungsausschuss kann den Geprüften auch die Einzelnoten in den jeweiligen Prüfungsbereichen mitteilen.

## **§ 27 Ergänzungsprüfung**

<sup>1</sup>Für die Ergänzungsprüfung gelten § 7 Absatz 10 beziehungsweise § 9 Absatz 10 ReNoPatAusbV. <sup>2</sup>Danach ist auf Antrag der Prüflinge die Abschlussprüfung in einem der Prüfungsbereiche „Geschäfts- und Leistungsprozesse“, „Rechtsanwendung im Rechtsanwaltsbereich“ beziehungsweise „Rechtsanwendung im Rechtsanwalts- und

Notariatsbereich“, „Vergütung und Kosten“ oder „Wirtschafts- und Sozialkunde“ durch eine mündliche Prüfung von etwa 15 Minuten zu ergänzen, wenn

1. der Prüfungsbereich schlechter als „ausreichend“ bewertet wurde und
2. die mündliche Ergänzungsprüfung für das Bestehen der Abschlussprüfung den Ausschlag geben kann.

<sup>3</sup>Bei der Ermittlung des Ergebnisses für diesen Prüfungsbereich sind das bisherige Ergebnis und das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2:1 zu gewichten.

## **§ 28 Zeugnis**

(1) Über die Abschlussprüfung erhalten die Geprüften von der Rechtsanwaltskammer Berlin ein Zeugnis.

(2) Das Prüfungszeugnis enthält:

- die Bezeichnung „Prüfungszeugnis“ und den Hinweis auf die gesetzlichen Grundlagen,
- die Personalien der Geprüften,
- den Ausbildungsberuf,
- das Gesamtergebnis der Prüfung und die Ergebnisse der einzelnen Prüfungsbereiche,
- das Datum des Bestehens der Prüfung,
- die Unterschrift der Vorsitzenden des jeweiligen Prüfungsausschusses und der Beauftragten der Rechtsanwaltskammer Berlin mit Siegel und
- den Hinweis zur Ausweisung des Niveaus des Abschlusses im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen.

## **Abschnitt 5 Nicht bestandene Prüfung**

### **§ 29 Mitteilungspflicht**

(1) <sup>1</sup>Bei nicht bestandener Abschlussprüfung erhalten die Geprüften und gegebenenfalls die gesetzlichen Vertreter sowie die Auszubildenden von der Rechtsanwaltskammer

Berlin einen schriftlichen Bescheid. <sup>2</sup>Darin sind die Noten in den einzelnen Prüfungsbereichen anzugeben.

(2) Auf die besonderen Bedingungen der Wiederholungsprüfung gemäß § 30 ist in diesem Schreiben hinzuweisen.

### **§ 30 Wiederholungsprüfung**

(1) Es gilt § 37 Absatz 1 Satz 2 BBiG.

(2) <sup>1</sup>Die Prüfung kann frühestens zum nächsten Prüfungstermin wiederholt werden. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss kann eine Empfehlung aussprechen, zu welchem Termin sich die Geprüften zur Prüfung anmelden sollten.

(3) <sup>1</sup>Haben die Geprüften sämtliche Prüfungsleistungen im schriftlichen Prüfungsteil nach § 17 Abs. 2 bis Abs. 5 der PrüfO abgelegt und dabei Prüfungsleistungen mit mindestens ausreichendem Ergebnis erbracht, sind diese Prüfungsleistungen auf Antrag nicht zu wiederholen, wenn sich die Geprüften innerhalb eines Jahres, beginnend mit dem Tag der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung, zur Wiederholungsprüfung anmelden. <sup>2</sup>Bei der Ermittlung des Ergebnisses der Wiederholungsprüfung werden dann die nach Satz 1 erbrachten Leistungen berücksichtigt.

(4) <sup>1</sup>Die Vorschriften über die Anmeldung und Zulassung (§§ 12 bis 15) gelten sinngemäß. <sup>2</sup>Bei der Anmeldung sind außerdem Ort und Datum der vorangegangenen Prüfung anzugeben.

## **Abschnitt 6 Schlussbestimmungen**

### **§ 31 Rechtsbehelfe/Rechtsmittel**

<sup>1</sup>Maßnahmen und Entscheidungen der Prüfungsausschüsse und/oder der Rechtsanwaltskammer Berlin sind bei ihrer schriftlichen Bekanntgabe an die Prüfungsbewerber/-innen bzw. an die Prüfungsteilnehmenden mit einer Rechtsbehelfs- bzw. Rechtsmittelbelehrung zu versehen. <sup>2</sup>Diese richtet sich nach der Verwaltungsgerichtsordnung und nach dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung des Landes Berlin.

## § 32 Einsicht in Prüfungsunterlagen, Aufbewahrung

(1) Auf schriftlichen Antrag ist den Geprüften nach Abschluss der Abschlussprüfung Einsicht in ihre Prüfungsunterlagen durch die Rechtsanwaltskammer Berlin zu gewähren.

(2) Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind zwei Jahre, die Anmeldungen und Niederschriften gemäß § 26 zehn Jahre aufzubewahren.

## § 33 Inkrafttreten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für Berlin in Kraft.

(2) <sup>1</sup>Auf Ausbildungsverhältnisse, die am 31. Juli 2015 bestanden, finden die Vorschriften der Prüfungsordnung vom 22. November 1995 (ABl. Bln. 1996, S. 99, zuletzt geändert 24. Januar 2013 ABl. Bln. S. 12) weiter Anwendung, es sei denn, die Vertragsparteien haben vereinbart (siehe § 11 ReNoPatAusbV), dass die Auszubildenden unter Anrechnung der bisher zurückgelegten Ausbildungszeit nach den Vorschriften der (neuen) ReNoPatAusbV ausgebildet werden. <sup>2</sup>In diesem Fall gilt die Prüfungsordnung in der hier vorliegenden Fassung.

(3) Die Änderungen der §§ 12 Abs. 2 und § 14 Abs. 5 Ziffer 1e gelten nur für Ausbildungsverhältnisse, die nach der Veröffentlichung begründet werden. Die übrigen Änderungen treten am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt zu Berlin am 20. September 2016

**Rechtsanwaltskammer Berlin**

Der Präsident

*Dr. jur Marcus Mollnau*

Genehmigt gemäß § 47 Abs. 1 Satz 2 Berufsbildungsgesetz  
Berlin, den 22. September 2016  
Senatsverwaltung für Arbeit, Integration und Frauen

—  
**Änderungen** vom 14. Dezember 2017 sind grau unterlegt.